



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung

65. Sitzung am 16. Februar 2021

TOP 4 Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes Sachsen-Anhalt (ASG LSA)

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 798/2020 vom 11. November 2020

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 12. Januar 2021

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Wirtschaft“	46. Sitzung	11.11.2014	TOP	8
Landräte-Seminar	78. Sitzung	27./28.11.2014	TOP	9
Präsidium	173. Sitzung	16.12.2014	TOP	8
Präsidium	174. Sitzung	02.03.2015	TOP	6
Landräte-Seminar	79. Sitzung	05./06.03.2015	TOP	5

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss bekräftigt den Beschluss des Präsidiums vom 2. März 2015, wonach grundsätzlich gesetzgeberische Bestrebungen zu unterstützen sind, den Ordnungsrahmen für den landwirtschaftlichen Bodenmarkt mit dem Ziel neu zu regeln, um bäuerlichen Familienbetrieben sowie Agrargenossenschaften und -gesellschaften Möglichkeiten zu gewährleisten, landwirtschaftliche Flächen zu vertretbaren Konditionen erwerben und pachten zu können.
2. Aus Sicht des Fachausschusses ist es angesichts des bisher unzureichenden Beteiligungsverfahrens konsequent, den in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes Sachsen-Anhalt in der 7. Legislaturperiode nicht mehr zum Abschluss zu bringen. Er erwartet bei einem erneuten Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode, dass sich die Landkreise als Vertreter des ländlichen Raums und für den Bodenmarkt zuständige Behörden mit ihrer fachlichen Kompetenz umfassend in die Beratungen einbringen können.
3. Die von den Kommunalen Spitzenverbänden gegenüber dem Landtag abgegebene Stellungnahme vom 12. Januar 2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Bereits in der 6. Legislaturperiode war die damalige Landesregierung bemüht, das Grundstück- und Landpachtverkehrsrecht durch Verabschiedung eines Agrarstrukturgesetzes abzulösen. Wegen der geringen Restlaufzeit der Legislaturperiode fand ein Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht mehr statt.

In der nun auslaufenden 7. Legislaturperiode haben die Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag von Sachsen-Anhalt mit der Landtagsdrucksache 7/6804 vom 4. November 2020 nunmehr selbst den Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes Sachsen-Anhalt (ASG LSA) in den Landtag eingebracht. Über die wesentlichen Inhalte hatten wir mit unserem Rundschreiben Nr. 798/2020 vom 11. November 2020 berichtet.

Der zuständige Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages hat die Kommunalen Spitzenverbände am 18. Dezember 2020 zur Verbändeanhörung am 13. Januar 2021 eingeladen und um vorherige schriftliche Stellungnahme gebeten.

In unserer Stellungnahme vom 12. Januar 2021 haben wir insbesondere den Anhörungszeitraum kritisiert, da eine Beteiligung der Landkreise über den Jahreswechsel und wegen des landesrechtlich angeordneten Corona-Lockdowns nicht möglich war. Wir haben den Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt und insbesondere vorgetragen:

- Die Entwicklung des ländlichen Raums ist eine Kernkompetenz der Landkreise und Gemeinden, so dass das „Leitbild der Landwirtschaft“ intensiv mit ihnen zu erörtern ist.
- Die geplante Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Zustimmung zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen muss mit den Landkreisen erörtert und darf erst danach entschieden werden.
- Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe sind unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen näher zu prüfen.
- Die Auswirkungen auf den Umfang des Verwaltungsvollzuges wurden im Gesetzentwurf nicht ausreichend gewürdigt (fehlende Kostenregelung).
- Die Anhebung der Genehmigungsgrenze von zwei auf fünf Hektar hat erhebliche Auswirkungen auf den Bodenmarkt (genehmigungsfreier Rechtsgeschäfte).
- Für die Versagungsgründe (Missverhältnis des Kaufpreises zum Marktwert oder Beeinträchtigung des regionalen Bodenmarktes) fehlen klare Maßstäbe.
- Die Pflicht zur Anzeige von Pachtverträgen ist dem Pächter aufzuerlegen.
- Der Landkreis muss gem. § 1 ZustVO OWI für die Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig sein, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben als untere Grundstücksverkehrsbehörde stehen.

Aus Sicht der Landkreise war immerhin positiv zu beurteilen, dass der Gesetzentwurf die Beibehaltung der sachlichen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Grundstücksverkehrsbehörden vorsah.

Auch bei den Landwirtschaftsverbänden stieß der Gesetzentwurf - aus unterschiedlichen Gründen - auf strikte Ablehnung.

Das Gesetzgebungsvorhaben wurde zwischenzeitlich aufgegeben.